Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Weil im Schönbuch

Kommunale Wärmeplanung
Beschluss über die Durchführung

gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 Wärmeplanungsgesetz

Beschluss über die Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung

Der Gemeinderat der Gemeinde Weil im Schönbuch hat am 16.12.2025 in öffentlicher Sitzung die Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung § 13 Abs. 1 Nr. 1 Wärmeplanungsgesetz (WPG) beschlossen.

Innerhalb der Verwaltung wird das Ortsbauamt im Bereich der Bauleitplanung die Kommunale Wärmeplanung koordinieren. Darüber hinaus wird die Wärmeplanung durch die Netze BW GmbH als Projektmanagerin begleitet und durchgeführt.

Ziele und Zwecke der Wärmeplanung

Die kommunale Wärmeplanung ist ein strategischer und langfristiger Planungsprozess, bei dem Kommunen einen individuellen Fahrplan für eine klimaneutrale Wärmeversorgung ihrer Gemeinde entwickeln, um die nationalen Klimaziele zu erreichen.

Ziel der Kommunalen Wärmeplanung ist insbesondere, einen wesentlichen Beitrag zur Umstellung der Erzeugung sowie der Versorgung auf erneuerbare Energien, unvermeidbare Abwärme oder einer Kombination hieraus zu leisten.
Außerdem bekommen Bürgerinnen und Bürger im gesamten Gemeindegebiet eine Orientierung über die zukünftige klimaneutrale Wärmeversorgung. Die Ergebnisse des Wärmeplans sind jedoch nur informell. Der Wärmeplan ist ein strategisches Planungsinstrument ohne direkte rechtliche Außenwirkung.

Das am 01.01.2024 in Kraft getretene Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG) verpflichtet die Länder zur Kommunalen Wärmeplanung. Mit Änderung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) wurde diese Pflicht den Kommunen übertragen.
Gemäß § 27b Abs. 1 KlimaG BW ist die Gemeinde planungsverantwortliche Stelle für die Pflicht zur Erstellung eines Wärmeplans und hat gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 WPG bis zum Ablauf des 30. Juni 2028 die Wärmepläne zu erstellen.

Ablauf der Kommunalen Wärmeplanung

Die Planerstellung gliedert sich im Wesentlichen in folgende Phasen:

- **Initiierungsphase**
- **Analysephase**
- **Strategiephase**

Abbildung 1: Wärmeplanungsprozess mit der Netze BW

Spätestens alle 5 Jahre besteht die **Pflicht zur Fortschreibung des Wärmeplans**. Dabei sollen Fortschritte und umgesetzte Strategien überprüft sowie die Umsetzung von Maßnahmen bewertet werden. Zudem wird ersichtlich, ob Bedarf an einer Überarbeitung des Wärmeplans besteht.

Die betroffene Öffentlichkeit wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 WPG über den Beschluss des Gemeinderates informiert.

Weil im Schönbuch, den 17.12.2025
gez. Lahl
Bürgermeister